



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Az: BIM-K 0777/2002

1.) proVento Projektierungs- und PlanungsGmbH
& Co.KG
Koblenzer Str. 13

56759 Kaisersesch

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Frau Kutscheid
Zimmer	403
Telefon/FAX	02671/61-, 02671/61-
E-MAIL	bianca.kutscheid.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	06.02.2003

Aktenzeichen BIM-K 0777/2002
Vorhaben Errichtung von Windkraftanlagen
Ort Dünenheim,
Gemarkung Dünenheim, Flur: 10 Flurst.: 87, 90

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 18.10.2002, erteilen wir der proVENTO Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG, Koblenzer Straße 13, 56759 Kaisersesch, gemäß den §§ 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. m. den §§ 1 und 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566) sowie Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung, entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,

auf den Grundstücken in der Gemarkung Dünenheim, Flur 10, Flurstück-Nr. 87 und 90 eine Windfarm bestehend aus 3 Windkraftanlagen (2 Südwind S 77 Nabenhöhe 85 m, 1 V 52 Nabenhöhe 74 m) zu errichten und zu betreiben.

Geltungsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Plan

Der Genehmigung liegen die von der proVENTO Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG, Koblenzer Str. 13-15, 56759 Kaisersesch unter dem Datum vom 21.05.2002 erstellten und mit Datum vom 14.01. und 16.01.2003 ergänzten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell

Sparkasse Mittelmosel
Postgiroamt Köln

KtoNr 4606

KtoNr 93676-507

BLZ 570 518 70

BLZ 370 100 50

Sprechzeiten

montags bis freitags

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bauabteilung

Montags bis Freitags

08:00Uhr bis 12.30 Uhr

Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**

Bedingung

- Da die erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 8 Abs. 1 LBauO zu den benachbarten Grundstücken nicht eingehalten werden, ist vor Errichtung der Anlage die Eintragung einer Abstandsbaulast im Baulastenverzeichnis erforderlich.

Auflagen

1. Die Windkraftanlagen sind gem. der typengeprüften Statik und unter Beachtung der Auflagen und Bestimmungen in den „Prüfberichten zur Typenprüfung in statischer Hinsicht“ zu errichten.
2. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.
3. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.
4. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen. Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.
5. Die Höhenstellung der Anlagen in hängigem Gelände ist so vorzunehmen, dass der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.
6. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange-6 m weiß – 6 m orange) zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind (RAL 2009 und RAL 9016). Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.
7. Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern bestehen. Sie ist nachts (30 Min. nach Sonnenuntergang bis 30 Min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten zugelassen.
8. Die Feuer der Nachtkennzeichnung sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Gefahrenfeuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind.
9. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung (Doppelblinkstromwächter) auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
10. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
11. Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
12. Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629

bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle wieder in Kenntnis zu setzen.

13. Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS-Deutsche Flugsicherung GmbH in Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1038" mit den folgenden endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- Name des Standortes
 - Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen).
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
 - Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
 - Tagesmarkierung (ja oder nein)
 - Gefahrenfeuer (ja oder nein)
14. Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
15. Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.
16. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
17. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort-in der Ortsgemeinde Gamlen, Auf dem Kälchen- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 40 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort liegt entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Aufm Kälchen" der Gemeinde Gamlen von 1993 in einem allgemeinen Wohngebiet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

18. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort- in der Ortsgemeinde Dünenheim, Töpferstraße- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 45 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

19. Die Wohnbebauung am Ortsrand von Dungenheim (Bereich Töpferstraße) darf nicht länger als 30 Minuten je Tag und maximal 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.
20. Gemäß § 5 a LPfLG i. V. m der Ausgleichsverordnung ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von **17.077,16 €** an die Landeshauptkasse zugunsten des Kapitels 14 02, Titel 271 02 zu zahlen.

Auflagenvorbehalt

Mit Einverständnis des Antragstellers wird die Genehmigung mit dem Vorbehalt weiterer Auflagen versehen.

Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Der/die Antragsteller/in trägt die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

Mit Datum vom 18.10.2002 beantragte die proVENTO Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG, Koblenzer Straße 13-15, 56759 Kaisersesch, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Windfarm bestehend aus 3 Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Dungenheim Flur 10, Flurstück-Nr. 87 und 90. Vorliegend handelt es sich um eine Anlage nach Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, für die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die Grundstücke, welche sich inmitten eines großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereiches befinden, sind im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen.

Auf angrenzenden Grundstücken befinden sich bereits 4 Windkraftanlagen und es sollen von einem weiteren Betreiber 3 weitere Windkraftanlagen errichtet werden. Im Verfahren zu Errichtung der Anlagen ist nach Ziff. 1.6.2 der Anlage zum UVP-Gesetz eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt und ergab, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine UVP nicht durchzuführen war.

Da der Eingriff der Anlage in Natur und Landschaft auch durch Ersatzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, ist die festgesetzte Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in Ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht. Somit konnte nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden. Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


19/10/2003
Bianca Kutscheid

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

2. Herrn Knigge zur Kenntnis.

3. Frau Dezernentin Schatz-Fischer zur Kenntnis. *S-F 19/10/2003*